

Merkblatt zu Planvorlagen (Unterlagen und Pläne) für wasserrechtliche Verfahren

Teil B12.1: Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten

(§ 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 i. V. m. § 78 Abs. 4 WHG¹ und § 72 Abs. 5 SächsWG²)

- Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
- Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf dem Boden (Ausnahme: Einsatz im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft)
- nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche
- Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen
- Umwandlung von Grünland in Ackerland
- Umwandlung in Auwald in eine andere Nutzungsart

I. Grundsätzlich sind folgende allgemeine Anforderungen zu beachten:

- Die Erstfertigung des Antrages und des Plansatzes (zusammengefügte Planvorlagen) muss vom Antragsteller und vom Planfertiger (z. B. Entwurfsverfasser) original handschriftlich unterzeichnet sein (Anzahl Plansätze siehe unten).
- Die Planvorlagen müssen von hierzu befähigten Planfertigern angefertigt sein. Sie müssen das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen erkennen lassen und eine Beurteilung auch durch betroffene andere Behörden, z. B. Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde etc. ermöglichen.
- Die Planung der Vorhaben und die Führung der Nachweise soll nach den jeweils maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- **Als Planvorlagen sind grundsätzlich beizufügen:** Verzeichnis der Planvorlagen, Beschreibung des Vorhabens, Übersichtslageplan/Lageplan, Bauzeichnungen/Profildarstellungen, Grundstücksverzeichnis, Eigentümerverzeichnis, frühere Genehmigungen, Angaben zur Eigenkontrolle

Zu nicht vollständigen oder mangelhaften Anträgen und Planvorlagen, die keine ausreichende behördliche Prüfung erlauben, erfolgen schriftliche Nachforderungen unter Vorgabe einer angemessenen Frist zur Nachbesserung. Nach Fristablauf kann es zur Ablehnung unvollständiger oder mangelhafter Anträge kommen.

II. Inhaltliche Anforderungen an die Planvorlagen

1. Antragstellung/Plansätze
Ist für das Vorhaben eine <u>Baugenehmigung</u> erforderlich, ist der Antrag auf wasserrechtliche Zulassung als <u>Bestandteil des Bauantrages</u> in 2-facher Ausfertigung bei der Bauaufsicht (Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle) einzureichen. Ist <u>keine Baugenehmigung</u> erforderlich, ist der <u>Antrag in 2-facher Ausfertigung</u> direkt bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Die untere Wasserbehörde kann bei Bedarf weitere Plansätze nachfordern.
2. Beschreibung des Vorhabens
Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens (Zweck und Umfang), ausführliche Begründung des Vorhabens (Belange des Wohls der Allgemeinheit dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen)
<ul style="list-style-type: none">- Ermittlung des durch das Vorhaben beanspruchten Hochwasserrückhalteraumes bei einem 100jährlichem Hochwasserereignis (HQ100)- Erläuterung (Beschreibung und ggf. zeichnerische Darstellung), ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung führt- Beschreibung des Einflusses der geplanten Maßnahmen auf Leben, Gesundheit und Sachwerte und ggf. Darstellung von Kompensationsmaßnahmen (Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sachwerten durch geplante Maßnahmen ist auszuschließen)- Nachweis, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

² Sächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

3. Übersichtslageplan/Lageplan
- Übersichtsplan (amtliche Flurkarte bzw. Auszug aus der Liegenschaftskarte), M1:1000, gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 1 DVOSächsBO ³
- Lageplan, vorzugsweise M1:100 oder M1:250, mit Höhenangaben und Darstellung des Ist-Zustandes
- Lageplan, vorzugsweise M1:100 oder M1:250, mit eingetragenem Vorhaben und Darstellung des Überschwemmungsgebietes (sowie des Hochwasserabflussgebietes – sofern vorhanden)
- Lageplan, vorzugsweise M1:100 oder M1:250, mit Darstellung der ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen
4. Bauzeichnungen/Profildarstellung
- Grundriss des Vorhabens, vorzugsweise M1:100
- Schnittdarstellungen des Vorhabens, vorzugsweise M1:100, mit eingetragenen Wasserspiegellagen für ein 100jährliches Hochwasserereignis (HQ100) und, soweit bekannt die Wasserspiegellagen des Hochwassers im August 2002
- Ansichten des Vorhabens, vorzugsweise M1:100, mit eingetragenen Wasserspiegellagen für ein 100jährliches Hochwasserereignis (HQ100)
- Darstellung von ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Art und Umfang)
5. Bautechnische Nachweise - entfallen -
6. Hydraulische Nachweise - entfallen -
7. Grundstücksverzeichnis einschließlich Eigentümerverzeichnis
Nur bei baurechtlich verfahrens- oder genehmigungsfreien Vorhaben (sonst Bestandteil der vorzulegenden Unterlagen im Baugenehmigungsverfahren)
8. Früher erteilte Genehmigungen und Zulassungen, insbesondere auch Angaben zu erteilten Bauvorbescheiden
9. Angaben zur Eigenkontrolle
Ggf. Maßnahmen der Eigenkontrolle nach Art und Umfang, z. B. Maßnahmenplan für den Hochwasserfall während der Bauzeit und auch während der Nutzungszeit
10. Sonstige Anlagen
- Fotodokumentation des Ist-Zustandes

Hinweise:

- Zur Einschätzung des Hochwassergefährdungspotentials eines Grundstückes wird auf die zur Verfügung stehenden Informationen auf der städtischen Internetseite (www.dresden.de), Themenstadtplan oder Pfad Stadtentwicklung und Umwelt; Themen: Überschwemmungsgebiet oder Gefahrenhinweiskarten) und auf die kostenlose Einsichtnahme der amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietskarten bei der unteren Wasserbehörde während der Sprechzeiten verwiesen. Zudem stehen Informationen über www.umwelt.sachsen.de (u. a. Gefahrenhinweiskarten) zur Verfügung.
- Des Weiteren kann bei der unteren Wasserbehörde eine konkrete Auskunft zur Hochwassergefährdung von Grundstücken sowie zur Benennung von Wasserspiegellagen - nur für die Elbe – beantragt werden (Auskunft ist gebührenpflichtig), siehe dazu auch das Antragsformular Teil B12.2.
- Auf das Hinweisblatt für bauliche Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet wird verwiesen.

³ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) vom 02.09.2004 (SächsGVBl. S. 427)